

## 2. Ausgabe für den RA-Bereich 2010

### DGVZ, 2010, Nr. 5, Seite 101 ff.:

„Durchsetzbarkeit von Inkassokosten nach der Neuregelung des Rechtsberatungsrechts“

(Aufsatz von Rechtsanwalt Dr. Thomas Wedel)

### Rechtspfleger, 2010, Heft 9-10, Seite 548:

„Die Erstattungsfähigkeit notwendiger Reisekosten des Rechtsanwalts gem. § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO unterliegt dem Grundsatz der Kostengeringshaltung. Bei einem innerdeutschen Kurzstreckenflug sind deshalb die Kosten der „Business Class“ nicht erstattungsfähig, sondern lediglich die Kosten der „Economy Class“. Der Rechtsanwalt ist jedoch nicht verpflichtet, einen Billigflug zu nutzen. Bei nicht feststehendem Flugpreis in der „Economy Class“ sind ihm fiktiv jedenfalls die bei Benutzung der ersten Klasse der Bahn anfallenden Kosten zuzüglich denen einer erforderlichen Übernachtung zu erstatten.“

OLG Stuttgart, Beschluss vom 10.03.2010, 8 W 121/10

### Rechtspfleger, 2010, Heft 9-10, Seite 549:

„1. Flugreisekosten des Anwalts sind erstattungsfähig, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten einer Bahnreise in der 1. Wagenklasse stehen. 2. Nimmt der Anwalt anlässlich seiner Reise mehrere Termine wahr und wird die Festsetzung der Reisekosten deshalb nur quotal beantragt, kann der Kostenschuldner hiervon nicht dadurch profitieren, dass sich der Kostengläubiger einen Abzug gefallen lassen müsste, falls die Kosten für die Flugreise nicht in voller Höhe erstattungsfähig gewesen wären, wenn der Anwalt nur einen Termin wahrgenommen hätte.“

OLG Köln, Beschluss vom 28.04.2010, 17 W 60/10

### Anwaltsblatt 7/2010, Seite 512 ff.:

„Reisekosten des auswärtigen Anwalts“

Aufsatz von Rechtsanwalt Norbert Schneider

(Abrechnung - Kostenerstattung - Prozess-/Verfahrenskostenhilfe - Rechtsschutzversicherung)

Nach wie vor ist diese Thematik immer noch aktuell, deshalb bietet der Aufsatz eine schöne Übersicht!

### DGVZ, 2010, Heft 7/8, Seite 159:

„Wird die beglaubigte Abschrift einer einstweiligen Verfügung abweichend von dem Originalbeschluss mit Schwarz-Weiß-Lichtbildern statt Farbbildern zugestellt, fehlt es

an einer ordnungsgemäßen Zustellung und damit an einer wirksamen Vollziehung innerhalb der Vollziehungsfrist.“

LG Magdeburg, Beschluss vom 24.02.2010, 7 O 1916/09

JurBüro 9/2010, Seite 452 ff.:

„Nochmals: Der anwaltliche Gebührenstreitwert bei Überprüfung einer Nebenkostenabrechnung und des darin verwendeten Verteilerschlüssels“

Aufsatz von Rechtsanwalt Hans-Joachim Gellwitzki  
(Besprechung zum Urteil des LG Hamburg vom 09.10.2009, 306 S 98/08)

Für alle „Mietrechtler“ interessant!

JurBüro 7/2010:

„Anwaltsvergütung in Familiensachen – Abtrennung von Folgesachen“

Folgeaufsätze mit Beispielen in JurBüro 9/2010:

„Anwaltsvergütung in Familiensachen – Verbindung von selbständigen (isolierten) Familiensachen“

und

JurBüro 8/2010:

„Anwaltsvergütung in Familiensachen - Einbeziehung selbständiger (isolierter) Sachen in den Verbund“

Serie von Herrn Bürovorsteher Horst-Reiner Enders

Anwaltsblatt 10/2010, Seite 716:

Neue Pflichten für angestellte Sozietätsanwälte im PKH-Mandat

„Ein bei einer Sozietät angestellter Rechtsanwalt, der ein Mandat akquiriert und dabei erkennen kann, dass das Mandat unter Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe geführt werden soll, hat auf den Gleichlauf von Anwaltsmandat und Anwaltsbeordnung hinzuwirken.“

BGH, Urteil vom 15.07.2010, IC ZR 227/09

Anwaltsblatt 10/2010, Seite 718:

„Zu einer ordnungsgemäßen Organisation des Fristenwesens in einem Anwaltsbüro gehört nicht nur die Anweisung an das zuständige Büropersonal, den für den Beginn der Berufungs- und Berufungsbegründungsfrist maßgeblichen Zeitpunkt der Zustellung eines Urteils anhand der Datumsangabe im unterzeichneten Empfangsbekanntnis oder auf dem Zustellumschlag zu ermitteln. Dem Büropersonal muss auch aufgegeben werden, das Datum der Zustellung gesondert und deutlich abgehoben von dem nicht maßgeblichen Aufdruck des Eingangsdatums zu vermerken (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 17. Oktober 1990 – XII ZB 73/90, VersR 1991, 124, und vom 15. Juli 1998 – XII ZB 37/98, NJW-RR 1998, 1442).“

BGH, Beschluss vom 22.06.2010, VIII ZB 12/10

Anwaltsblatt 10/2010, Seite 717:

„Bei einem ersten Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist sind keine hohen Anforderungen an die Darlegung der Gründe zu stellen, sodass für den Grund der Arbeitsüberlastung eine ins Einzelne gehende Darlegung dieser Überlastungsgründe nicht verlangen ist.“ (Leitsatz der Redaktion)

BGH, Beschluss vom 09.07.2010, V ZB 42/10

---

Impressum

RENO Berlin Brandenburg, Landesverband der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten e.V.  
VR 2935 Nz AG Charlottenburg, Michaelkirchstr. 13, 10719 Berlin  
Tel: 030/2626935 Fax: 030/2652413  
www.reno-berlinbrandenburg.de info@reno-berlinbrandenburg.de